

TOP Rat 19.05.2016/OG/Salmtal/Gemeinderat/19052016/Gebührensatzung

**Satzung  
der Gemeinde Salmtal über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung gemeindlicher Immobilien vom 19.05.2016**

Der Gemeinderat Salmtal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung

1. der Bürgerhalle in Salmtal-Salmrohr
2. der alten Schule in Salmtal-Dörbach – Gemeinderatsraum
3. der alten Schule in Salmtal-Dörbach - Vorplatz
4. des Bürgerhauses in Salmtal-Dörbach –Bürgersaal
5. des Bürgerhauses in Salmtal-Dörbach

werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

**§ 4 Gebührenfreie Benutzung der Einrichtungen**

Die Benutzung der Einrichtung ist gebührenfrei für:

1. Veranstaltungen der Verbandsgemeinde und des Landkreises
2. Veranstaltungen der kirchlichen, sozialen, gemeinnützigen und karitativen Einrichtungen, soweit sie nicht auf Erwerb gerichtet sind (z.B. Proben, JHV etc.)
3. Veranstaltungen aller ortsansässigen Vereine und Gruppierungen, soweit sie nicht auf Erwerb gerichtet sind (z.B. Proben, JHV etc.)
4. Politische Parteien. Wählergruppen, Polizei, Kreuzbund

In Einzelfällen entscheidet der OB im Benehmen mit dem 1. BG.

### § 5 Festsetzung der Höhe der Gebühren:

Die Nutzungsgebühren werden auf der Basis der Gebührenkalkulation wie folgt festgesetzt:

Immobilie	Gebühren Ohne Erwerb	Gebühren Mit Erwerb	
Bürgerhalle in Salmtal-Salmrohr			
Ganze Halle	300	500	
Großer Saal	200	300	
Proberaum	200	300	
alten Schule in Salmtal-Dörbach –	100	200	
Gemeinderatsraum			
Vorplatz	100	200	
Bürgerhauses in Salmtal-Dörbach – Bürgersaal			
komplett	100	200	
Bürgersaal	50	100	
Vorplatz	50	100	

### § 6 Nebenkosten

Zusätzlich zu den Nutzungsentgelten werden bei jeder Veranstaltung Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) berechnet, soweit diese konkret ermittelt werden können. Ansonsten werden sie nach realitätsnahen Erfahrungswerten erhoben.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Salmtal, den 19.05.2016  
Ortsgemeinde Salmtal

S